



Gemeinde Merlach Commune de Meyriez



ORGANISATIONSREGLEMENT DES GEMEINDERATS

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Organisation

Artikel 1, Bildung und Zuteilung der Ressorts	3
Artikel 2, Register der Interessenbildungen	3
Artikel 3, Amts- und Aktenübergabe	3
Artikel 4, Sitzungen, Sitzungsplan, Einberufung	3
Artikel 5, Ratsgeschäfte	4
Artikel 6, Akteneinsichtnahme	4
Artikel 7, Protokoll	4
Artikel 8, Dokumentation	4
Artikel 9, Vollzug von Beschlüssen	5

2. Kapitel: Sitzungen

Artikel 10, Traktandenliste	5
Artikel 11, Ausschluss der Öffentlichkeit	5
Artikel 12, Leitung der Verhandlungen	5
Artikel 13, Beizug von Fachleuten	5
Artikel 14, Gang der Beratungen	5
Artikel 15, Beschlüsse und Ernennungen	6
Artikel 16, Information und Zugang zu Dokumenten	6

3. Kapitel: Vertretung

Artikel 17, Unterschrift	6
Artikel 18, Visa für Buchhaltungsbelege	6
Artikel 19, Abhebung von Bankguthaben	6

4. Kapitel: Konfliktsituationen

Artikel 20, Verfahren zur Konfliktbewältigung	6
---	---

5. Kapitel: Rechtsstellung und Entschädigung

Artikel 21, Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder	7
Artikel 22, Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder	7

6. Kapitel Schlussbestimmungen

Artikel 23, Ausserkrafttreten vorgängiger Organisationsreglemente und derer Anhänge	7
Artikel 24, Inkrafttreten	7

Der Gemeinderat der Gemeinde Meyriez

gestützt auf:

- Das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden
Fassung in Kraft getreten am 01.01.2022;
- Das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden
Fassung in Kraft getreten am 01.01.2021.

beschliesst:

1. KAPITEL: ORGANISATION

Art. 1 Bildung und Zuteilung der Ressorts

- ¹ Die Einberufung der ersten Sitzung sowie die Bildung des neu gewählten Gemeinderates werden nach Artikel 58 GG geregelt.
- ² Der Gemeinderat legt die verschiedenen Ressorts und ihre Verteilung auf die Mitglieder fest. Die Liste der Zuteilung findet sich im Anhang 1 dieses Reglements. Bei Ergänzungswahlen wird nach der gleichen Regelung vorgegangen.

Art. 2 Register der Interessenbindungen

Jedes Mitglied des Gemeinderates meldet dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin seine privaten und/oder öffentlichen Interessenbindungen im Sinne von Artikel 13 des Gesetzes vom 9. September 2009 über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG) (SGF 17.5). Gleiches gilt für jede Änderung, die im Laufe der Legislaturperiode eintritt.

Art. 3 Amts- und Aktenübergabe

Die Aktenübergabe erfolgt nach Artikel 59 GG.

Art. 4 Sitzungstag, Sitzungsplan, Einberufung

- ¹ Die ordentlichen Sitzungen des Gemeinderates finden im Allgemeinen montags, um 19.00 im Gemeinderatssaal Chatoney Nord, Meyriez statt. Die Vorschriften zur Traktandenliste sind in Artikel 10 festgelegt.
- ² Der Gemeinderat kann ausserdem aus den in Artikel 62 Abs. 2 GG erwähnten Gründen einberufen werden.

Art. 5 Ratsgeschäfte

¹ Für die Geschäfte, die der Gemeinderat behandeln muss, erhält jedes Mitglied Einblick der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Aktenstücke von der Gemeindeschreiberei. Jedes Mitglied des Gemeinderats kann bei der oder dem Ressortverantwortlichen weitere Aktenstücke anfordern.

² Nicht kopierte Akten zu Geschäften sowie Akten, die dem Gemeinderat zur Information überwiesen werden, stehen den Mitgliedern des Gemeinderates in der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme zur Verfügung.

³ Jedes Ratsmitglied sorgt für die sichere Aufbewahrung der erhaltenen Unterlagen. Nach dem Ausscheiden aus dem Amt übergibt es die Akten entweder seinem Nachfolger oder der Gemeindeschreiberei.

Art. 6 Akteneinsichtnahme

¹ Die Ratsmitglieder haben das Recht zur Einsicht in alle Akten der Gemeindeverwaltung, die sie zur Ausübung ihres Amtes benötigen.

² Akten, die die Privatsphäre betreffen, werden mit der gebotenen Zurückhaltung behandelt.

³ Das Recht, Steuerdaten und Sozialhilfeakten einzusehen, wird aus wichtigen Gründen gestattet.

Art. 7 Protokoll

¹ Über die Sitzungen des Gemeinderates wird ein Protokoll gemäss Artikel 66 GG geführt.

² Grundsätzlich werden im Protokoll die wichtigen Aspekte der Beratungen und des Beschlusses zusammengefasst.

³ Das Protokoll wird von der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber oder unter ihrer oder seiner Verantwortung geführt. Sobald das Protokoll verfasst ist, wird es den Mitgliedern des Gemeinderats im Hinblick auf die spätere Genehmigung zur Verfügung gestellt.

⁴ Auf einen vorgängigen Beschluss hin, behandelt der Gemeinderat die Änderungsanträge und genehmigt das Protokoll.

⁵ Bei komplexen Sachthemen und Projekten können die Beratungen aufgezeichnet werden. Gegebenenfalls werden die Aufzeichnungen aufbewahrt, bis der Gemeinderat beschliesst, sie zu vernichten.

⁶ Das Protokoll ist nicht öffentlich zugänglich. Der Gemeinderat kann jedoch mit einstimmigem Beschluss die vollständige oder teilweise Einsichtnahme in das Sitzungsprotokoll gewähren (Art. 103 Abs. 2 Bst. a GG).

Art. 8 Dokumentation

¹ Die Anträge an den Gemeinderat sind mit den für das Verständnis erforderlichen sachdienlichen Akten zu dokumentieren oder mit mündlichen Angaben zu ergänzen.

² Für Korrespondenzen des Gemeinderates unterbreitet das antragstellende Ratsmitglied in der Regel einen Entwurf.

Art. 9 Vollzug von Beschlüssen

¹ Der Vollzug von Beschlüssen des Gemeinderates fällt grundsätzlich unter die Verantwortung des Ratsmitglieds, das den Antrag gestellt hat.

² Betrifft ein Geschäft mehrere Ressorts so koordinieren die betreffenden Ratsmitglieder den Vollzug.

2. KAPITEL: SITZUNGEN

Art. 10 Traktandenliste

¹ Die Geschäfte werden auf die Traktandenliste gesetzt, wenn diese dem Protokollführer bis am Donnerstag der Vorwoche um 24.00 Uhr eingereicht werden.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Ammann und/oder die Gemeindegeschreiberin oder der Gemeindegeschreiber erstellt die Traktandenliste für die Sitzungen aufgrund der eingegangenen Geschäfte.

³ Alle Ratsmitglieder erhalten ein Vorprotokoll von der Gemeindegeschreiberei bis am Freitag der Vorwoche um 16.00 Uhr.

⁴ Ausnahmsweise kann der Gemeinderat im Einverständnis mit allen anwesenden Mitgliedern auf Geschäfte eintreten, die nicht auf der Traktandenliste stehen.

Art. 11 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich. Rechtfertigt jedoch ein besonderes Interesse die Öffentlichkeit, so kann der Gemeinderat beschliessen, ganz oder teilweise öffentlich zu tagen (Art. 62 Abs. 3 GG und Art. 5 Abs. 2 InfoG).

Art. 12 Leitung der Verhandlungen

Die Gemeindepräsidentin oder der Ammann leitet die Gemeinderatssitzungen. Wenn sie oder er abwesend ist oder in den Ausstand tritt, findet Artikel 61a Abs.4 GG Anwendung.

Art. 13 Beizug von Fachleuten

Der Gemeinderat kann Dritte anhören, bevor er seine Beschlüsse fasst.

Art. 14 Gang der Beratungen

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Ammann erteilt bei der Beratung zuerst dem für das Geschäft zuständigen Gemeinderatsmitglied und dann allenfalls den Ratsmitgliedern, die für weitere betroffene Ressorts zuständig sind, das Wort. Anschliessend ist die Diskussion frei.

² Bei komplexen Geschäften oder auf Antrag eines Ratsmitgliedes kann der Gemeinderat beschliessen, zunächst eine Eintretensdebatte durchzuführen.

³ Die Gemeindepräsidentin oder der Ammann schliesst die Beratung, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird oder ein entsprechender Ordnungsantrag gutgeheissen worden ist.

Art. 15 Beschlüsse und Ernennungen

Das Beschlussfassungs- und Ernennungsverfahren ist in Artikel 64 GG geregelt.

Art. 16 Information und Zugang zu Dokumenten

¹ Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung gemäss Artikel 83a GG sowie Artikel 42a, 42b und 42e-f ARGG.

² Gesuche um Zugang zu Dokumenten werden gemäss Artikel 42c und 42g ARGG behandelt.

3. KAPITEL: VERTRETUNG

Art. 17 Unterschrift

¹ Die vom Gemeinderat ausgehenden Schriftstücke und eventuelle Schriftstücke andere Organe der Gemeinde werden gemäss Artikel 83 GG durch die Gemeindepräsidentin und den Gemeindeschreiber oder deren Stellvertretungen unterzeichnet.

² Der Gemeinderat erteilt für die Schriftstücke, welche im Verantwortungsbereich eines Ressorts liegen, dem dafür verantwortlichen Mitglied die Beschluss- und damit auch die Unterschriftskompetenz.

Art. 18 Visa für Buchhaltungsbelege

Jeder Buchhaltungsbeleg muss von dem Gemeinderatsmitglied, das für das Ressort zuständig ist, visiert werden.

Art. 19 Abhebung von Bankguthaben

Die Bedingungen für die Abhebung von Bankguthaben im Sinne von Artikel 40 ARGG sind im Anhang 3 geregelt.

4. KAPITEL: KONFLIKTSITUATIONEN

Art. 20 Verfahren zur Konfliktbewältigung

¹ In einer Konfliktsituation beruft die Gemeindepräsidentin oder der Ammann eine ausserordentliche Sitzung ein. Falls nötig, kann sie oder er eine Mediatorin oder einen Mediator vorschlagen.

² Ist die Gemeindepräsidentin oder der Ammann Ursache des Konflikts, so können zwei Gemeinderatsmitglieder eine ausserordentliche Sitzung einberufen.

³ Die Diskussionen werden so geführt, dass eine gemeinsame Lösung gefunden werden kann.

⁴ Werden Unregelmässigkeiten festgestellt, so werden die Artikel 150 ff. GG angewendet.

5. KAPITEL: RECHTSSTELLUNG UND ENTSCHÄDIGUNG

Art. 21 *Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder*

Kein Gemeinderatsmitglied ist vollamtlich tätig.

Art. 22 *Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder*

¹ Die Gemeinderatsmitglieder werden gemäss dem Anhang 2 dieses Reglements entschädigt.

² Im Anhang sind die Entschädigungen für die Spesen, die Sitzungsgelder und die Leistungen der Gemeinderatsmitglieder festgelegt.

6. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 *Ausserkrafttreten vorgängiger Organisationsreglemente und derer Anhänge*

Alle vorgängigen Organisationsreglemente und deren Anhänge werden durch dieses ersetzt.

Art. 24 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 01.01.2023 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Merlach an seiner Sitzung vom 23.01.2023 genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES VON MERLACH

Die Gemeindepräsidentin:



Josiane Zeyer

Der Gemeindegeschreiber:



Martin Rychener

**Liste der Anhänge zum Organisationsreglement des
Gemeinderates
Legislaturperiode 2021 – 2026**

Anhang 1:

Liste der Ressortzuteilung (Art. 1 Abs. 2 des Reglements)

Anhang 2:

Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder (Art. 22 des Reglements)

Anhang 3:

Abhebung von Bankguthaben (Art. 19 des Reglements)